

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 2. Juni 2020

Dossier 6437, SRF News «Faktencheck», «Helfen Schutzmasken gegen das Corona-Virus?»

Sehr geehrter Herr X

Mit Ihrer E-Mail vom 6. April 2020 beanstanden Sie den Beitrag von «SRF News» vom 31.3.2020, «*wonach im Beitrag mit Peter Jüni ein kaum als Epidemiologe ausgewiesener Experte einseitig und unausgewogen zu Wort komme.*»

Wir möchten uns aufrichtig dafür entschuldigen, dass wir Ihre Beanstandung so spät behandeln, auch wenn sie fristgemäss beantwortet wird. Die Verzögerung hat mit den verlängerten Verwaltungsfristen zu tun, die der Bundesrat wegen der Corona-Krise verfügt hat und die auch für die Fristen der Ombudsstelle der SRG gelten. Vor allem aber hat die personelle Neubesetzung der Ombudsstelle per 1. April dazu geführt, dass die Abläufe nicht reibungslos erfolgten.

Die «Puls»-Redaktion, die den Beitrag verantwortet, halt folgendes fest:

Peter Jüni ist, wie auf der zitierten Institutsseite zu entnehmen ist, ein international renommierter klinischer Epidemiologe (*Peter is the Director of the Applied Health Research Centre (AHRC) at the Li Ka Shing Knowledge Institute of St. Michael's Hospital, holds a Tier 1 Canada Research Chair in Clinical Epidemiology of Chronic Diseases, and is a Professor at the Department of Medicine and the Institute of Health Policy, Management and Evaluation at the University of Toronto.*)

Der vollständigen Publikationsliste aus Pubmed lässt sich seine unbestreitbare Expertise in methodologischen biostatistischen Fragen entnehmen, namentlich auf dem Gebiet der Metaanalyse, sind doch 65 seiner über 400 Publikationen Metaanalysen zu unterschiedlichsten medizinischen Themen/befassen sich mit der Methode der Metaanalyse(<https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/?term=j%C3%BCni%2C+peter%5Bauthor%5D+AND+meta%5Btitle%5D>). Für den Beitrag ist diese Expertise ausschlaggebend, denn sie befähigt ihn dazu, über die damals aktuellste Metaanalyse zum Thema

Maskentragen in der Allgemeinbevölkerung, die wichtige Grundlage für unsere Berichterstattung war, zu sprechen – zumal er selber in einer unveröffentlichten Übersicht zum gleichen Schluss kommt.

Das Radio- und Fernsehgesetz erlaubt der Ombudsstelle in Art. 93 Abs. 1 Buchstabe a, dass sie Beanstandungen der zuständigen Redaktion «in leichten Fällen zur direkten Erledigung» überweisen kann. Von dieser Möglichkeit macht die Ombudsstelle Gebrauch, indem wir Ihnen die Stellungnahme der Redaktion als Schlussbericht zukommen lassen. Denn der Vorwurf, hier einem inkompetenten Experten mit fragwürdigen Thesen eine Plattform zu bieten, trifft aus unserer Sicht nicht zu.

Sollten Sie mittels Beschwerde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) gelangen wollen, orientiert Sie die beigelegte Rechtsbelehrung darüber.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D